

# § 2 EZG Höhe der Einsatzzulage

EZG - Einsatzzulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

1. (1) Die Einsatzzulage beträgt für einen Beamten
  1. bei einem Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 das 3fache,
  2. bei einem Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001 das 2fache,des ihm nach dem Gehaltsgesetz 1956 gebührenden Monatsbezuges mit Ausnahme der Kinderzulage, höchstens jedoch das Vierfache des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956.
2. (2) Für einen Vertragsbediensteten gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Monatsbezuges das Monatsentgelt zuzüglich allfälliger Zulagen nach § 8a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 tritt.

In Kraft seit 30.06.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)